



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
der

- Beschwerdeführerin -

gegen

- a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 12. Januar 2017  
- 2 K 2013/15 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom  
5. April 2017 - 2 S 802/17 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2  
und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes  
und den Richter Gneiting

am 29. Mai 2017 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

## Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit sie sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2017 wendet, fehlt es bereits an der nach § 55 Abs. 2 VerfGHG erforderlichen Erschöpfung des Rechtswegs. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 4 VwGO gestellt hat und dass - gegebenenfalls - über diesen vom Verwaltungsgerichtshof schon entschieden wurde.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. April 2017 wendet, ist sie nicht innerhalb der Frist des § 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerfGHG von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung substantiiert im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG begründet worden. Es ist bereits nicht dargetan, gegen welches Grundrecht aus der Landesverfassung die Verwerfung der „Beschwerde“ als unstatthaft gemäß § 146 Abs. 2 VwGO verstoßen könnte.

Darüber hinaus ist der angegriffene Beschluss erst am 15. Mai 2017 vollständig beim Verfassungsgerichtshof eingegangen. An diesem Tag war die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde bereits abgelaufen. Denn der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. April 2017 war der Beschwerdeführerin bereits 11. April 2017 zugestellt worden. Dem zuvor per Fax am 12. Mai 2017 an den Verfassungsgerichtshof übermittelten Schriftsatz hat die Beschwerdeführerin nur die erste Seite der hier angegriffenen Entscheidung beigelegt. Dort finden sich keine Entscheidungsgründe. Des Weiteren ist auch der mit der Beschwerde angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Januar 2017 über das Befangenheitsgesuch erst am 15. Mai 2017 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen.

Nicht hinreichend substantiiert ist eine Verfassungsbeschwerde, bei der die angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht selbst vorgelegt oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt oder in einer Weise wiedergegeben worden sind, die eine Beurteilung erlaubt, ob die Entscheidung mit der Landesverfassung in Einklang steht

oder nicht (vgl. VerfGH, Beschluss vom 21.1.2016 - 1 VB 64/15 -, Juris Rn. 3). In Fällen, in denen eine angegriffene Entscheidung auf eine vorangegangene andere Entscheidung oder einen Hinweis des Gerichts Bezug nimmt, reicht es nicht aus, wenn lediglich die angegriffene Entscheidung selbst, nicht jedoch die in Bezug genommenen Entscheidungen vorgelegt werden (vgl. StGH, Beschluss vom 23.7.2013 - 1 VB 66/13 -).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.  
Stilz

gez.  
Dr. Mattes

gez.  
Gneiting